

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management und Medien

an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Hochschulbereichs für
Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ma)

vom 22. März 2013
geändert durch Änderungssatzung vom 21. März 2019

Konsolidierte Lesefassung*

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der SPOMM/Ma handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOMM/Ma vom 22. März 2013 die durch die Änderungssatzung vom 21. März 2019 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOMM/Ma vom 22. März 2013 und der Änderungssatzung vom 21. März 2019 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 10. Mai 2013 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2013, S. 3, lfd. Nr. 1.02, Anlage 2: SPOMM/Ma vom 22. März 2013.

2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 21. Mai 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2019, S. 3, lfd. Nr. 1, Anlage 1: Änderungssatzung der SPOMM/Ma vom 21. März 2019.

Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang

Management und Medien

an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften
der
Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ma)

vom 22. März 2013

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 21. März 2019

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Qualifikation für das Studium	4
§ 4 Aufbau des Studiums	5
§ 5 Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 6 Anmeldung zu Modulen	6
§ 7 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen	6
§ 8 Akademischer Grad	6
§ 9 In-Kraft-Treten	6
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Master-Studiengang Management und Medien	 7
Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	9

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOMM/Ma) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBwM Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienziele

¹Der Masterstudiengang Management und Medien qualifiziert interdisziplinär für Tätigkeiten in Berufsfeldern an der Schnittstelle zwischen Management und Medien, indem für das Management von Organisationen relevante Aspekte mit Inhalten der Organisationskommunikation und der Journalistik verknüpft werden. ²Der Masterstudiengang ermöglicht den Studierenden eine individuelle und maßvolle Schwerpunktsetzung innerhalb der Kompetenzfelder Journalistik, Ökonomie und Management sowie Organisationskommunikation. ³Er befähigt damit zu Führungsaufgaben in Medienorganisationen ebenso wie in der Kommunikation von Profit- und Non-Profit-Organisationen oder im Journalismus. ⁴Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudium fachübergreifende wissenschaftliche und anwendungsorientierte Methodenkenntnisse vermittelt.

§ 3 Qualifikation für das Studium

(1) ¹Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Master-Studiengang Management und Medien sind

1. der Abschluss des Bachelor-Studiums im Studiengang Management und Medien an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß § 22 Abs 2 APO/BM,
2. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. ²Der Nachweis erfolgt durch eine Abschlussnote in einem Bachelor-Studiengang gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 oder besser.

(2) ¹Studierende, die das Bachelor-Studium mit einer Note von schlechter als 3,0 und besser als 3,5 abgeschlossen haben, können ihre Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung durch zwei Professorinnen bzw. Professoren erfolgt. ²Die Bestellung der Professorinnen bzw. Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission. ³Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende bzw. jeden Studierenden einzeln durchzuführen. ⁴Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob die oder der Studierende erwarten lässt, die Studienziele gem. § 2 zu erreichen und geeignet ist, die Anforderungen des Studiengangs zu erfüllen. ⁵Die zu treffende Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁶Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gespräches, die Namen der durchführenden Professorinnen bzw. Professoren, der Namen der oder des Studierenden sowie das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen. ⁷Das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁸Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁹Eine Wiederholung des Qualifizierungsgespräches ist ausgeschlossen. ¹⁰Der Termin für das Qualifizierungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ¹¹Kann die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen am Gespräch nicht teilnehmen, so kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ein Nachtermin vorgesehen werden.

(3)¹Eine vorläufige Immatrikulation gem. § 22 Abs. 1 APO/BM kann beantragt werden, wenn die bzw. der Studierende bis spätestens zum Ende des 8. Trimesters des Bachelor-Studiengangs *Management und Medien* 152 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ²Der Zeitraum für die Antragstellung wird von der Prüfungskommission bestimmt.

(4) Für Studierende mit einer vorläufigen Immatrikulation zum Master-Studiengang gelten die Regelungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Aufbau des Studiums

Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten und der Art der Leistungsnachweise sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft beschlossen und der Hochschulöffentlichkeit in der hochschulüblichen Weise bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen müssen.

§ 6 Anmeldung zu Modulen

(1) ¹Jeweils zu Beginn eines Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Kommt die bzw. der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr bzw. ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule begrenzen.

§ 7 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

¹Der Anlage 1 zu dieser SPO ist zu entnehmen, welche der in § 6 APO/BM vorgesehenen Leistungsnachweise für das jeweilige Modul zu erbringen sind. ²Ergänzend zu den in § 6 APO genannten Leistungsnachweisen gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls als Leistungsnachweis, der in Form eines unbenoteten Teilnahme Scheins vergeben wird.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund aller im Master-Studiengang *Management und Medien* vorgesehenen und erfolgreich erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines *Master of Arts*, abgekürzt *M. A.*

§ 9 In-Kraft-Treten

Studien- und Prüfungsordnung vom 22. März 2013

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2013 beginnen.

1. Änderungssatzung vom 21. März 2019

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2019 beginnen.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Master-Studiengang Management und Medien

Tabelle 1: Kompetenzfeldgebundene Pflichtmodule (1.-4. Trimester)

Modul	ECTS -LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
<p>Die Studierenden haben zur Vertiefung ihres theoretischen und fachbezogenen Grundlagewissens sowie ihrer anwendungsbezogenen praktischen Fertigkeiten Wahlpflichtmodule aus folgenden Kompetenzfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Journalistik: Vertiefung innovativer journalistischer Analyse- und Darstellungsformen in Theorie und Praxis unter Berücksichtigung des digitalen Journalismus • Ökonomie und Management: Vertiefung der betrieblichen Führungs-, Informations-, und Wertschöpfungsprozesse unter Berücksichtigung der digitalen Transformation in Theorie und Praxis • Organisationskommunikation: Vertiefung und Anwendung innovativer interner und externer Kommunikationsansätze unter Berücksichtigung der digitalen Transformation <p>im Umfang von insgesamt 30 ECTS-LP zu wählen, wobei auf jedes Kompetenzfeld 10 ECTS-LP entfallen müssen.</p>	30	V, SU, S, Ü, Planspiel	sP-90-120, Portfolio oder Seminararbeit	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Summe	30			

Tabelle 2: Pflichtmodule, Master-Arbeit (1.-4. Trimester)

Modul	ECTS -LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Seminar <i>studium plus</i> , Training	5	S, V, Ü, T	Referat, Seminararbeit, TS ¹	<ul style="list-style-type: none"> • gem. Modulhandbuch und Studienplan • Innerhalb des NoS ist nur ein studienbegleitender Leistungsnachweis zulässig
Master-Arbeit	30			
Summe	35			

¹ Voraussetzung zur Vergabe des TS: Anwesenheit an 85% des betreffenden Trainings; das gilt nicht, sofern Fehlzeiten von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, wobei die Anwesenheit auch dann nicht weniger als 50% betragen darf. Die Anwesenheit wird vom Dozenten mittels Anwesenheitsliste überprüft.

Tabelle 3: Nicht kompetenzfeldgebundene Wahlpflichtmodule (1.-4. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachspezifischen Neigungen im Rahmen einer Spezialisierung und Vertiefung der Kompetenzfelder gem. Tabelle 1 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-LP zu wählen. Hiervon können Module im Umfang von 10 ECTS-LP aus universitären Studiengängen belegt werden.	25	V, SU, S, Ü, Planspiel	sP-90-120, Portfolio oder Seminararbeit	<ul style="list-style-type: none"> • gem. Modulhandbuch und Studienplan • pro Modul ist nur ein SLN zulässig
Summe	25			
Gesamtsumme	90			

Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
AmtBek- UniBwM	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München
Anl.	Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschul- bereich der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
M.A.	Master of Arts
mP	mündliche Prüfung
NPO	Non Profit Organisation
NoS	Notenschein
Nr.	Nummer
S / S.	Seminar / Seite
SLN	studienbegleitender Leistungsnachweis
sP	schriftliche Prüfung
SPOMM/Ma	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management und Medien an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München
SU	Seminaristischer Unterricht
T	Training
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung